



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0039-14-7

=RSS-E 39/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Herbert Schmaranzer, Dr. Helmut Tenschert und Kurt Krisper unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von Anwaltskosten aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Polizzaummer [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellervertreterin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihre Tätigkeit als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Polizzaummer [REDACTED] abgeschlossen.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 14.10.2014, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der möglichen Anwaltskosten aus der

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Polizzenummer 2/81/77532831 zu empfehlen, mit folgender Begründung:

Die Antragstellerin ist seit 26.4.2013 Halterin eines [REDACTED] mit dem polizeilichen Kennzeichen [REDACTED]. Dieses Fahrzeug ist bei der [REDACTED] kaskoversichert.

Nach eigenen Angaben hat die Antragstellervertreterin es verabsäumt, die Antragstellerin dahingehend zu beraten, dieses Fahrzeug in die bereits bestehende Rechtsschutzversicherung bei der [REDACTED] mitaufzunehmen.

Am 29.8.2013 wurde das Fahrzeug bei einem Fahrsicherheitstraining am [REDACTED] an der Windschutzscheibe und an der linken Seite durch aufgewirbelte Kieselsteine beschädigt, als der Fahrer zwei Fahrzeugen, die in einer Kurve standen, auswich und wie sein Vordermann durch ein Kiesbett fuhr. Der Schaden wird auf ca. € 11.000,-- geschätzt.

Die [REDACTED] Versicherung lehnte die Deckung aus der Kaskoversicherung unter Berufung auf den Risikoausschluss „Motorsportliche Wettbewerbe“ ab, zumal dieser auch Schadensereignisse ohne Beteiligung an einem motorsportlichen Wettbewerb umfasse, die sich auf eigens dafür abgegrenzten Arealen ereignen.

Die Antragstellerin wollte gegen diese Deckungsablehnung vorgehen und ersuchte bei der [REDACTED] um Rechtsschutzdeckung, welche jedoch abgelehnt wurde, weil das Fahrzeug von der Antragstellervertreterin nicht in die bestehende Rechtsschutzversicherung mitaufgenommen wurde.

Die Antragstellervertreterin meldete den Schaden am 9.9.2014 der Antragsgegnerin als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Mit Email vom 11.9.2014 lehnte die Antragsgegnerin eine Zahlung an die Antragstellerin mit folgender Begründung ab:

„(...)Bei rechtzeitigem Abschluss wäre von der RS-Abteilung zu prüfen gewesen, ob ein aussichtsloser Prozess zu führen gewesen wäre. Wegen der zu erwartenden Kosten wäre wahrscheinlich eine Prozessführung nicht genehmigt worden. Einen Schaden durch den Nichtabschluss des RS-Vertrages können wir derzeit nicht erkennen. (...)“

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 14.10.2014, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der möglichen Anwaltskosten aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] zu empfehlen.

Die Geschäftsstelle der RSS teilte der Antragstellervertreterin mit Email vom 28.10.2014 mit, dass der Schlichtungsantrag verbesserungsbedürftig sei.

Anknüpfend an die Parteienbezeichnungen wäre kein Anspruch der Antragstellerin gegeben, da der Geschädigte gegen den Versicherer keinen direkten Anspruch auf Zahlung eines Schadens habe. Eine Direktklage gegen den Versicherer sei nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. in der Ärzthaftpflichtversicherung vorgesehen.

Auch eine Umdeutung des Schlichtungsantrages lasse keinen schlüssigen Schlichtungsantrag zu:

- Verfahren Versicherungsmakler gegen Versicherer: Die Antragstellervertreterin könne vom Versicherer nicht direkt die Zahlung an den Geschädigten verlangen, solange der Haftpflichtversicherer nicht auch die Haftung seines Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach

anerkennt. Der Versicherer gewähre hier insoweit Deckung, als er die Ansprüche des Kunden als ungerechtfertigt abwehrt, weil nach Ansicht des Versicherers kein Schaden entstanden sei.

- Verfahren Versicherungsmakler gegen Versicherungskunde:
Hier seien die Überlegungen des Vermögensschadenhaftpflichtversicherers zum mangelnden kausalen Schaden zu berücksichtigen.

In diesem Sinne wurde die Antragstellervertreterin aufgefordert, mitzuteilen, welcher der oben genannten Ansprüche im Schlichtungsverfahren behandelt werden soll.

Da sich die Antragstellervertreterin trotz Urgenz nicht binnen der in Pkt. 5.3. lit b der Verfahrensordnung angeführten Frist von 6 Wochen geäußert hat, war der Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 17. Dezember 2014